

Bekanntmachung

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Umspannwerk Simbach am Inn – Landesgrenze St. Peter (AT), B153

Planänderung

Die Planfeststellung wurde beantragt von der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin)

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß UVPG.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Satz 1 UVPG findet das UVPG in seiner vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung Anwendung, da der Scopingtermin bereits am 25.09.2013 durchgeführt wurde.

Für das Vorhaben besteht daher eine **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** nach § 3b Abs. 2 UVPG a. F. i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Simbach a.Inn (Gemarkungen: Erlach, Kirchberg a.Inn, Eggstetten, Simbach a.Inn) beansprucht. Für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zudem Flächen im Markt Triftern (Gemarkungen: Neukirchen, Voglarn) sowie im Markt Tann (Gemarkung Walburgskirchen) beansprucht.

Folgende Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme

in der Zeit (vom – bis) 07.03.2022 bis 06.04.2022

während der Dienststunden (von – bis)
aus: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. - Mi. 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

- 0 Anlagenverzeichnis
- 0.1 Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk
- 0.2 Änderungen Deckblatt Übersicht
- 1 Übersichtsplan M 1:25.000
- 2 Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- 2.1 Erläuterungsbericht
- 2.2 Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ) gemäß § 6 UVPG zur 380-kV-Freileitung Freileitung (St. Peter -) Landesgrenze UW Simbach
- 2.3 Anhang 2 Zwischenbauzustände und Betriebsphasen
- 2.4 Anhang 3 Stellungnahme der Prüfaufträge
- 3 Wegenutzungsplan M 1:25.000
- 4 Rückbaumaßnahmenplan M 1:25.000
- 5 entfällt
- 6 Mastprinzipzeichnungen
- 7 Lage- / Bauwerkspläne
- 7.0 Erläuterungen zum Lage- / Bauwerksplan)
- 7.1 Lage- / Bauwerkspläne der 380-kV-Freileitung Freileitung (St. Peter -) Landesgrenze UW Simbach, B153
- 8 Längenprofile
- 8.0 Erläuterungen zum Längenprofil
- 8.1 Längenprofile der 380-kV-Freileitung Freileitung (St. Peter -) Landesgrenze UW Simbach, B153, M 1:2.500 (Länge), M 1:500 (Höhe)
- 8.2 Längenprofile der 220-kV-Leitung St.Peter - Pleinting, B97 M 1:2.500 (Länge), M 1:500 (Höhe)
- 8.3 Längenprofile der 110-kV-Leitung Simbach - Pfarrkirchen, O58 M 1:2.500 (Länge), M 1:500 (Höhe)
- 9 Regelfundamente
- 10 Bauwerksverzeichnis und Mastlisten
- 10.0 Vorbemerkung zum Bauwerksverzeichnis und zu Mastlisten
- 10.1 Bauwerksverzeichnis
- 10.2 Mastlisten
- 11 entfällt
- 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- 12.1 Erläuterungsbericht zum LBP
- 12.2 Bestands- und Konfliktpläne
- 12.2.1 Bestands- und Konfliktpläne im Trassenbereich
- 12.2.2 Bestands- und Konfliktpläne außerhalb des Trassenbereichs

12.3.1	Anhang 1 - Landschaftsbild
12.3.1.1	Anhang 1.1 - Fotosimulation Inntal / Innleite
12.3.1.2	Anhang 1.2 - Fotosimulation Schellenberg
12.3.2	Anhang 2 - Bilanzierung von Kompensationsbedarf und -gewinn (nach Naturschutz- und Waldrecht)
12.3.3	Anhang 3 - Ermittlung Ersatzzahlung
12.3.4	Anhang 4 - Konfliktbeschreibungen zum Bestands- und Konfliktplan
12.3.5	Anhang 5 - Maßnahmenblätter; Beschreibung der Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Maßnahmenplan
12.3.6	Anhang 6 - Kartierbericht Laukhuf
12.3.6	Anhang 6 - Anlage zum Kartierbericht Laukhuf
13	Wasserrechtliche Belange
13.1	Erläuterungsbericht
13.2	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
13.2.1	Anlage 01 - Darstellung der Gewässerkörper
13.2.2	Anlage 02 - Qualitätskomponenten OWK
13.2.3	Anlage 03 - Maßnahmen OWK
13.2.4	Anlage 03 - Qualitätskomponenten GWK
13.2.5	Anlage 04 - Maßnahmen GWK
13.2.6	Anlage 05 - Nitratbilanzierung
13.3.0	Wasserrechtlicher Antrag
13.3.1	Anhang 01 - Dimensionierung und Ergebnisse Wassermengenberechnung
13.3.2	Anhang 02 - Berechnungsprotokoll
13.3.3	Anhang 03 - Einleitstelle Mast 9
14	Grunderwerb
14.0	Vorbemerkung zum Grunderwerb
14.1	Grunderwerbsplan M 1:2.500; B153
14.2	Grunderwerbsverzeichnis (Neubau)
14.3	Grunderwerbsverzeichnis (Rückbau)
14.4	Grunderwerbsverzeichnis (Kompensation)
14.5	Kreuzungsverzeichnis
14.6	Musterdienstbarkeit TenneT
15	Umweltverträglichkeitsstudien (UVS)
15.1	Erläuterungsbericht zur UVS
15.2	Karten zur UVS (M 1:10.000)
16	Gesonderte Untersuchungen
16.1	Immissionsbericht
16.1.1	Zertifikat
16.1.2	Musterspannfeld M9 - M17: 4 x 380 kV, 100 % Nennlast
16.1.3	Musterspannfeld M17 - M42: 2 x 380 kV, 100 % Nennlast
16.1.4	Musterspannfeld M42 - M45: 2 x 380 kV / 2 x 110 kV, 100 % Nennlast
16.1.5	Ergebnisse nachgewiesener Immissionsorte
16.1.6	Einzelnachweise
16.2	Schallgutachten
17	Natura 2000-Gebiete
17.1	FFH-Verträglichkeitsabschätzung „Innleite von Buch bis Simbach“
17.2	Natura2000-Verträglichkeitsprüfung
17.2.2	FFH-Verträglichkeitsstudie „Salzach und Unterer Inn“
17.2.2.1	Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“
17.2.3	SPA-Verträglichkeitsstudie „Salzach und Inn“
18	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
18.1	Bericht zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
M	Materialband
M.1	Ergänzende Studie von Prof. Oswald "Kabelaulegung und Kostenvergleich bei Übertragungsleistung von 3000 MVA auf das 380-kV Leitungsvorhaben Ganderkesee - St. Hülfe in der Ausführung als Freileitung oder Drehstromkabelsystem"
M.2	Hydrogeologisches Gutachten
M.3	Geotechnischer Bericht (18.01.2016)
M.4	Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten
M.5	Gutachten Hangrutsch

Eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden kann dem Erläuterungsbericht sowie insbesondere den Unterlagen zum Grunderwerb entnommen werden. Eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist im LBP enthalten. Eine Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens kann, ebenso wie eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, der Umweltverträglichkeitsstudie entnommen werden. Eine Übersicht über die wichtigsten, von der Vorhabenträgerin geprüften anderweitigen räumlichen Lösungsmöglichkeiten ist unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie der Stellungnahme zu den Prüfaufträgen enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der vorstehenden Angaben ist als Anhang 1 zum Erläuterungsbericht beigelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderung der Planung erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Datum)

20.04.2022

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmer-Nr.)

**Markt Tann, Rathaus Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann,
Gebäude II (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer-Nr. 09**

oder bei der Regierung von Niederbayern, Verwaltungsgebäude am Münchner Tor, Innere Münchener Straße 2, 84028 Landshut – Zimmer E 05 M erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse energieversorgungsleitungen@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist für diese Verwaltungsverfahren ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichneter mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Bereits im Verfahren erhobene Einwendungen bleiben weiter gültig.

Die Regierung von Niederbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme zuleiten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Nr. 2 EnWG auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Gem. § 43a EnWG kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen oder durch Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
8. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Regierung von Niederbayern ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG (a. F.) ist und

- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG (a.F.) notwendigen Angaben enthalten und aus einer Vorhabenbeschreibung, einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP) mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung, einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die betroffenen Gebiete, sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP) und zum Forstrecht bestehen.
9. Zudem werden die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) unter der Rubrik „Service“, „Planfeststellungsverfahren“, „Planfeststellungsverfahren für Energieversorgungsleitungen“, „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht, maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie das unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de/meta/datenschutz



Wolfgang Schmid, 1. Bürgermeister
Unterschrift



- Siegel